



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 22.03.2023

Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia

<S 7 AS 470/22>

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

Regelsatz + Bürgergeld

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~
c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8176 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte/r Frau / Herr Richter*in beim Landessozialgericht in Mainz . . .
Der Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023. Meine
Schreiben vom 14.02.2023 „Teilhabe“ und 14.02.2023 „Diverse“.
Hiermit lege ich das Rechtsmittel der Berufung gegen den
Bescheid des SG Speyer mit Datum vom 07.03.2023 ein.

Begründung Kurzform : Die Klage war und die Berufung ist zulässig !
IN DEM ZUSAMMENHANG : [lsg-rlp_20230322_berufung_diverse_az](#) :

Begründung :

Nun zu diesem nur als vollkommen unzureichenden Regelsatz bei der
neuen Krise. Der Inflation und dieser Kostensteigerung seit Mitte
2020 bis einschließlich zum heutigen Tag.

Und da ist ja immer noch kein Ende anzusehen.

Es wird immer Alles weiter teurer !

Siehe dazu einfach nur das Schreiben mit Datum vom
24.07.2022 auf Seite 1 / 1 unten :

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf]

Situation Heute. Mit Einführung dieses 'Bürgergeld' wurde nur unzureichend die
Inflation / Kostensteigerung berücksichtigt, so auch der Zeitraum seit Zahlung
der letzte Einmalpauschale völlig vernachlässigt. Die anhaltende
Kostensteigerung von 2023 wird ebenso nicht zeitnah berücksichtigt !

[http://erwerbslosenverband.org/klage/3_klage_cash_003_anlage_aktuell_e-sozialpolitik.html]

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_470-22_berufung_regelsatz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Wesentlich dabei als Entscheidungsgrundlage so der Gerichtsbarkeit mitgeteilt !

Der Gesetzgeber hat ... Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 Abs. 2 SGB II einen Festbetrag vorsieht. (BVerfG 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 ua, Rn. 140) Bzw. Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten. (BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 ua, Rn. 144)

ONLINE – Adresse der dem Gericht in der Akte verfügbaren Schreiben . . .

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilha.be.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_diverse.pdf

: HINWEISE : Wegen der mir unverständlichen Weigerung einen so einzig möglichen Weg der Online-Kommunikation, also Versand relevanter Schriftsätze und Informationen per Mail, zu akzeptieren verweise ich hier auf das Schreiben vom 28.11.2022 in dieser Angelegenheit.

[http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221128_email_online.pdf]

Leider bisher noch keinerlei Erwiderung dazu seitens der Gerichtsbarkeit ! Die jeweils angegeben Schreiben sind über das jeweils angegeben Datum [z.B. 20221128 ≙ 28.11.2022] in der jeweiligen Akte zu finden. *Der Einfachheit und der Kosten halber – siehe in dem Zusammenhang das Verfahren beim SG in Speyer wegen dieser nur als unzureichend zu wertenden Höhe des geltenden Regelsatz mit dem Aktenzeichen 6 AS 470/22 – sende ich Ihnen (falls erforderlich und gewünscht) ergänzende Unterlagen, so auch die in dem heutigen Schreiben angegebenen Schriftsätze nur mit einem Link, also einem Hinweis auf die für Sie jederzeit verfügbaren Daten im Internet oder eben in der Akte des Sozialgericht Speyer bzw. dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz bzw. der Beklagten. Wenn Sie die jeweiligen Schriftsätze in gedruckter Form von mir benötigen, bitte ich um umgehende Mitteilung ! Und - wie Sie sicher dann verstehen werden - in dem Fall muss ich hiermit eine vollständige Kostenübernahme der erforderlichen Aufwendungen für Ausdruck und postalische Übermittlung der von Ihnen geforderten Schriftsätze beantragen. Sie sollen jedoch -so oder so- auf jeden Fall Teil der Akte beim Landessozialgericht in Mainz sein !*

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...

Arno Wagener

QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/lsg-rlp_20230322_470-22_berufung_regelsatz.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e. V. i. Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :